

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>zur Sitzung des</p> <p>Gemeinderats</p>	<p>Nr. 20 / 2022</p> <p>am 21.02.2021</p>
---	--



Hauptamt

TOP: 6	öffentlich
--------	------------

BETREFF:
<p>Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Verkehrsberuhigende Maßnahmen“</p> <p>Hier: Beschlussfassung zur Ausschilderung auf den gemeindeeigenen Straßen</p>

ANLAGEN:	
Anlage 1:	Übersicht zu den Schilder- und Pfostenstandorten
Anlage 2:	Punktuelle Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen
Anlage 3 (NÖ):	Angebot der Firma Swarco

<p>Starzach, 11.02.2021</p>	 <p>Thomas Noé Bürgermeister</p>	 <p>Andreas Scholz Projektleiter GEK</p>
-----------------------------	--	--

SACHDARSTELLUNG:

Die Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ hat mit Datum vom 05. November 2020 beantragt, dass in allen Wohngebieten „Zone 30“ eingerichtet werden soll. Ziel des Antrages war in erster Linie eine Verbesserung der Sicherheitssituation in den Wohngebieten. Über diese Thematik wurde im Gemeinderat bereits am 25. Juli 2011 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Damals wurde beraten, ob alle Straßen, welche keine Landes- oder Kreisstraßen sind, als „Zone 30“ ausgewiesen werden sollen. Nach langer Diskussion und unter Hinzuziehung von Experten des Landratsamtes entschied sich der Gemeinderat damals mehrheitlich gegen die flächendeckende Ausweisung von „Zone 30“. Der vorliegende Antrag ist nicht vollständig deckungsgleich mit dem Thema der Beschlussfassung in 2011. Die Fraktion „ULS“ hat nur die Wohngebiete zum Ziel ihres Antrags gemacht. Nach § 45 Abs. 1c) Straßenverkehrsordnung (StVO) werden Tempo-30-Zonen von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet. Die Verwaltung hatte bereits Kontakt mit dem Landratsamt Tübingen in dieser Sache aufgenommen. Von dort wurde signalisiert, das Vorhaben mitzutragen, sollte dies die Gemeinde beantragen. Die meisten Straßen im Gemeindegebiet, die keine Landes- oder Kreisstraße sind, gehören zu Wohngebieten. Andere Straßen führen als Gemeindeverbindungsstraßen aus den Ortsteilen, weisen innerorts jedoch auch Wohnnutzung auf.

Es wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.11.2020, TOP 6, DRS 123 / 2020 vereinbart eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zu bilden, welche zur Aufgabe hatte, zu prüfen, welche Bereiche in Starzach hierfür in Frage kommen. Beteiligt an der Arbeitsgruppe waren Herr GR Dr. Buczilowski, Frau GRin Hartmann und Herr GR Ruckgaber. In zwei Arbeitsgruppensitzungen am 22.07.2021, und am 14.12.2021, wurden die Standorte für die mögliche Beschilderung diskutiert und anhand von Verkehrsdaten, die der Landkreis durch punktuelle Verkehrsmessungen lieferte, festgesetzt. Zusätzlich kamen Verkehrsdaten unserer eigenen Messgeräte zum Einsatz. Es zeigte sich insbesondere bei Straßen, die höhere Geschwindigkeiten zulassen, Geschwindigkeitsübertretungen (Siehe Anlage 2). Ansonsten sind deutliche Geschwindigkeitsübertretungen nicht feststellbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzung in den festgelegten Bereichen eine Verbesserung der Situation in Bezug auf die gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit, herbeiführt. Notorsche Schnellfahrer werden von dieser Maßnahme, dies bestätigt auch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, sicher nicht diszipliniert. Hinzukommt, dass aus bekannten Gründen eine Überwachung der Geschwindigkeit durch die Gemeindeverwaltung nicht durchführbar ist.

Bauliche Maßnahmen, welche an den betreffenden Stellen unter Umständen einen stärkeren Effekt haben könnten, sollen laut Arbeitsgruppe vorerst nicht weiterverfolgt werden. An bestimmten Punkten (z.B. an der Hirrlinger Straße) soll nach einer gewissen Zeit überprüft werden, ob weitere Maßnahmen sinnvoll sind.

In Anlage 1 sind die jeweiligen Standorte der Schilder abgebildet. In der Summe handelt es sich um 30 „Zone 30“ - Schilder, plus die jeweiligen „Zone 30 beenden“ - Schilder. Darüber hinaus wird es in Börstingen noch zwei „Tempo 30“ Schilder geben. Die Materialkosten belaufen sich auf 2.505,90 € Euro. Das Aufstellen der Schilder wird durch den Bauhof erfolgen. Hier veranschlagt der Bauhof 40 Arbeitsstunden zu 45 €. Ausgehend vom Angebot und der Arbeit, welche vom Bauhof erbracht werden muss, belaufen sich die Kosten der Gesamtmaßnahme auf in etwa 4.305,90 €.

In der Aufstellung zu dem Schilderstandorten wurden die Flurbegleitwege, die in der Regel nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind, nicht als Standorte berücksichtigt. Hier ist davon

auszugehen, dass die zuständige Verkehrsbehörde zusätzlich Schilder anordnet. Dies bedeutet, dass sich die Maßnahme nochmals verteuert.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Gemeindeverwaltung ist weiterhin skeptisch, ob durch die anvisierte Maßnahme, insbesondere an den neuralgischen Stellen, eine Verkehrsberuhigung auf Dauer zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass Verkehrskontrollen weder vom Landkreis noch seitens der Gemeindeverwaltung durchführbar sind. Dennoch wird die Gemeindeverwaltung diese Maßnahme, sofern der Beschluss in vorliegender Form gefasst wird, zeitnah umsetzen. Durch die gemeindeeigenen Messgeräte soll nach einer gewissen Zeit eine Evaluation der Maßnahme erfolgen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Die Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt sind in der Sachdarstellung dargestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Tübingen, eine verkehrsrechtliche Anordnung für das Aufstellen der Verkehrsschilder an den von der Arbeitsgruppe festgelegten Standorten, zu beantragen und diese auch aufzustellen.